

Manteltarifvertrag für Arzthelferinnen

zwischen der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen, Haedenkampstraße 1, 5000 Köln 41, und dem Berufsverband der Arzthelferinnen, Dortmund, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, dem Verband der weiblichen Angestellten, Bonn.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arzthelferinnen, die im Bundesgebiet und im Lande Berlin in den Praxen niedergelassener Ärzte tätig sind.

(2) Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Arzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Ärztekammer bestanden haben.

Staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern sind den Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Arzthelferin ausüben.

Angestellte ohne Lehrabschlussprüfung in der Tätigkeit von Arzthelferinnen, die am 1. April 1969 das 21. Lebensjahr vollendet hatten und die an diesem Stichtag mindestens fünf Jahre als Arzthelferin tätig waren, werden den Arzthelferinnen gleichgestellt.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2 Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; die Arzthelferin ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die Bestimmungen dieses Tarifvertrages einschränken, sind unwirksam.

§ 3 Probezeit

Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. Sie entfällt, wenn die Arzthelferin in unmittelbarem Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis weiterhin tätig ist.

§ 4 Schweigepflicht

Die Arzthelferin ist in die Schweigepflicht des Arztes (§ 203 StGB) eingebunden. Sie hat insbesondere alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5 Ärztliche Untersuchungen

(1) Die Arzthelferin hat vor ihrer Einstellung durch das Zeugnis eines von ihr frei gewählten Arztes nachzuweisen, daß gegen ihre Tätigkeit keine gesundheit-

lichen Bedenken bestehen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(2) Aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die zum Schutze der Arzthelferinnen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 6 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis. Änderungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gelten als Vertragsänderung. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Läßt sich eine durchgehende Arbeitszeit nicht einrichten, so ist der Arzthelferin eine zusammenhängende Mittagspause von 1½ Stunden zu gewähren.

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß in jeder Woche ein ganzer Tag oder zwei halbe Tage arbeitsfrei bleiben. Dabei muß gewährleistet sein, daß die Nachmittage an Sonnabenden (ab 12.00 Uhr) arbeitsfrei sind. Die Nachmittage am Tage vor Weihnachten und vor Neujahr sind arbeitsfrei.

(5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Arzthelferin an den Tagen, an denen er selbst zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen. Es besteht keine Verpflichtung der Arzthelferin, an freiwillig übernommenen zusätzlichen Notdiensten teilzunehmen, sofern es sich dabei nicht um eine Vertretung wegen der Erkrankung eines anderen Arztes oder vergleichbarer wichtiger Gründe handelt. Besteht für einen Arbeitgeber in seinem Bezirk kein geregelter Notfalldienst, so findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung.

(6) Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 7 Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

(1) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die nicht als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst gelten, soweit innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Wochen keine entsprechende Freizeit für die Arbeitsstunden gewährt wird, die über 40 Wochenstunden hinausgehen. Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0–24 Uhr geleistete Arbeit. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 20–7 Uhr geleistet wird.

(2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung eines Bereitschaftsdienstes oder einer Rufbereitschaft wird die Zeit eines Bereitschaftsdienstes oder einer Rufbereitschaft wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- ▶ Bereitschaftsdienst
Bewertung als Arbeitszeit 50%
- ▶ Rufbereitschaft
Bewertung als Arbeitszeit 20%

Liegt der Bereitschaftsdienst oder die Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so ist der entsprechende Vergütungssatz für Überstunden anzurechnen.

(3) Unter Bereitschaftsdienst wird die Verpflichtung der Arzthelferin verstanden, sich auf Anforderung des Arztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Arzt bestimmten Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall bei der Patientenversorgung die Arbeit aufnehmen zu können. Bereitschaftsdienst liegt nicht mehr vor, wenn die Tätigkeit der Arzthelferin über den Notfalldienst hinausgeht. Rufbereitschaft ist die Zeit, in der die Arzthelferin sich entsprechend der Anordnung des Arztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arzt anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

(4) Der Arzt darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Rufbereitschaft ist vom Arzt nur dann anzuordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird in dem Gehaltstarifvertrag festgelegt.

§ 8 Arbeitsversäumnis, Arbeitsunfähigkeit

(1) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Arzthelferin insoweit keinen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehalts.

(2) Die Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen hat die Arzthelferin spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 9 Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen

Die Arzthelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 10 Gehalt, 13. Monatsgehalt und vermögenswirksame Leistungen

(1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Arzthelferin. ▶

(2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Arzthelferin bestanden wurde. Unterbricht die Arzthelferin ihre berufliche Tätigkeit, so ist die dazwischenliegende Zeit zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Hat die Arzthelferin vor ihrer Prüfung (§ 1 Abs. 2) eine berufsunfähige Tätigkeit ausgeübt, so ist diese Zeit der Tätigkeit zur Hälfte auf die Berufsjahre nach Satz 1 anzurechnen.

Werden Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung Arzthelferinnen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 gleichgestellt, so sind die ersten zwei Jahre der Berufstätigkeit bei der Ermittlung der Berufsjahre nicht anzurechnen.

(3) Die Bezüge werden monatlich, und zwar am 15. des Monats gezahlt.

(4) Die Höhe des Gehaltes wird in einem gesondert abzuschließenden Gehaltstarifvertrag geregelt.

(5) Die Arzthelferin erhält spätestens zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres ein 13. Monatsgehalt in Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes. Unregelmäßige Zahlungen (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gem. § 7) oder unregelmäßige Abzüge (z. B. wegen unbezahlten Urlaubs oder Krankheit) werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt.

(6) Hat das Arbeitsverhältnis nicht während des gesamten Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich das 13. Monatsgehalt; für jeden angefangenen Monat des Arbeitsverhältnisses zu diesem Arbeitgeber ist ein Zwölftel des 13. Monatsgehaltes nach Absatz 5 zu zahlen. Bei der Berechnung des 13. Monatsgehaltes werden nur solche Monate gerechnet, in denen die Arzthelferin Entgelt oder während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz Mutterschaftsgeld oder bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis Krankengeld erhalten hat.

(7) Der Arbeitgeber gewährt der Arzthelferin nach einjähriger Tätigkeit in derselben Praxis eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 52 DM. Auszubildende und Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen, durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben keinen Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung. Die Ausbildungszeit in derselben Praxis wird angerechnet.

§ 11 Teilzeitarbeit

Nicht voll berufstätige Arzthelferinnen erhalten von dem Gehalt, das für vollberufstätige Arzthelferinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Teilzeit entspricht, und zwar pro Stunde: 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes.

§ 12 Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Arzthelferin die notwendige Schutz- und Berufsklei-

dung unentgeltlich zur Verfügung. Ebenso trägt der Arbeitgeber die Kosten der Reinigung der Schutz- und Berufskleidung.

§ 13 Sachbezüge

Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die auf Grund des § 160 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung in den Ländern festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vergütung.

§ 14 Urlaub

(1) Die Arzthelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Arzthelferin nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt werden.

(2) Die Arzthelferin erwirbt mit jedem Beschäftigungsmonat einen Urlaubsanspruch in Höhe von 1/12tel des Jahresurlaubs. Der volle Jahresurlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von 6 Monaten Tätigkeit in derselben Praxis geltend gemacht werden.

(3) Der Urlaub beträgt jährlich 25 Arbeitstage, ab 1. 1. 1988 26 Arbeitstage. In dem Kalenderjahr, in dem die Arzthelferin das 30. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 27 Arbeitstage, ab 1. 1. 1988 auf 28 Arbeitstage. In dem Kalenderjahr, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Urlaub auf 29 Arbeitstage, ab 1. 1. 1988 auf 30 Arbeitstage.

(4) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten, wenn sie günstiger als die tariflichen Regelungen sind.

(5) Für die Berechnung des Urlaubsanspruches gelten als Arbeitstage alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

Auszubildende haben den Urlaub so zu nehmen, daß der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird.

(6) Zwei Wochen des zustehenden Erholungsurlaubs sollen von der Arzthelferin nach Absprache mit Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen nach eigenen zeitlichen Wünschen genommen werden können.

(7) Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat die Arzthelferin, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder ausscheidet; der angefangene Monat wird bei der Bemessung des Urlaubsanspruches voll einbezogen, wenn die Arzthelferin in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage im Arbeitsverhältnis stand. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Arzthelferin von ihrem früheren Arbeitgeber für diese Kalendermonate bereits Urlaub erhalten hat. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

(8) Bei verschuldeter fristloser Entlassung reduziert sich der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.

(9) Erkrankt die Arzthelferin während des Urlaubs, so hat sie ihrem Arbeitgeber unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit zu machen. Der Urlaub ist dann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist der Rest des Urlaubs – je nach Vereinbarung – sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren.

(10) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder dienstlichen und betrieblichen Gründen bis Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren und zu nehmen.

(11) Der Arzthelferin ist beim Ausscheiden aus der Praxis eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und wie lange im Laufe des Kalenderjahres Urlaub gewährt wurde. Die Arzthelferin ist verpflichtet, diese Bescheinigung bei der folgenden Einstellung vorzulegen.

§ 15 Arbeitsbefreiung

In den nachstehenden Fällen wird auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes gewährt:

- a) Ein Arbeitstag
 - ▶ bei Silberhochzeit der Arzthelferin
- b) Zwei Arbeitstage
 - ▶ bei eigener Eheschließung,
 - ▶ bei Eheschließung ihrer Kinder,
 - ▶ bei Gründung eines eigenen Hausstandes,
 - ▶ bei Wohnungswechsel der Arzthelferin mit eigenem Hausstand,
 - ▶ bei Niederkunft der Ehefrau eines Arzthelfers.

c) Bis zu drei Arbeitstagen

- ▶ bei Todesfällen von Eltern, Ehegatten, Kindern, Geschwistern und Großeltern der Arzthelferin.
- ▶ bei schwerer Erkrankung der mit der Arzthelferin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder, sofern ein Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit der Arzthelferin zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.

d) Bis zu drei Arbeitstagen pro Jahr für die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen. Die Bestätigung über die Teilnahme und deren Ergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Arbeitstage im Sinne dieser Befreiungsvorschrift sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

§ 16 Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(2) Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.

(3) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).

(4) Nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf drei Monate zum Quartalsende. Beim Tode des Arbeitgebers verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Zeugnis

(1) Die Arzthelferin hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.

(2) Die Arzthelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.

(3) Das Zeugnis muß Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Arzthelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 18 Sterbegeld

Stirbt eine Arzthelferin, so wird nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in derselben Praxis das Gehalt für den Sterbemonat und einen weiteren Monat an:

- a) den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten,
 - b) die unterhaltsberechtigten Kinder oder
 - c) ihre Eltern oder einen Elternteil, wenn die Verstorbene überwiegend zum Unterhalt beigetragen hat,
- als Sterbegeld gezahlt.

§ 19 Ausschußfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.

§ 20 Wahrung des Besitzstandes

Waren für die Arzthelferin vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages günstigere Arbeits- und Gehaltsbedingungen vereinbart, so werden diese durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 21 Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Manteltarifvertrag tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 1988.

Frankfurt, den 27. November 1985

(Siehe hierzu auch den Artikel auf Seite 81 dieses Heftes)

Geburtstage

Prof. Dr. phil. habil. Dr. med. habil. Andreas Lembke, Professor am Institut für Virusforschung und experimentelle Medizin der Universität Kiel, feiert am 22. Januar seinen 75. Geburtstag. Lembke habilitierte sich 1939 und lehrte an der Universität Kiel. Er ist u. a. Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie; 1969 erhielt Lembke das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. EB

Prof. Dr. med. Walter Büngeler, em. Professor für allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie der Universität München,



Walter Büngeler

Foto: privat

ehemaliger Direktor des Pathologischen Instituts der Münchner Universität, vollendete am 30. Dezember sein 85. Lebensjahr.

Ihm war erstmals die Erzeugung der Leukämie durch chemische Substanzen gelungen: die Indol-Leukämie. 1932, 1933 und 1934 wurde ihm für seine Forschungen der Lady-Tatta-Preis der Lady Tatta Memorial Foundation (London) verliehen. 1933 wurde Büngeler nach Danzig berufen, 1936 nach Sao Paulo, von wo aus er den Aufbau der Pathologie in Brasilien initiiert und geleitet hat. Von 1942 bis 1956 hatte er den Lehrstuhl für Pathologie an der Universität Kiel inne. In diese Phase fallen seine Arbeiten über die regulierten hyperplasiogenen Tumoren. 1956 übernahm Professor Büngeler

den Lehrstuhl für Pathologie an der Universität München. In jener Zeit engagierte er sich als Generalsekretär der Deutschen Krebsgesellschaft für die praktische Krebsbekämpfung. Der auch weit über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus bekannte Wissenschaftler wurde Ehrenmitglied dieser Gesellschaft. Professor Büngeler erhielt in Anerkennung seiner großen Verdienste um die Pathologie anlässlich seines Geburtstages die Rudolf-Virchow-Medaille. EB

Geehrt

Dr. med. Günter Pasewald (59), seit 1962 als Arzt für Innere Medizin in Wiesbaden niedergelassen, erhielt in Anerkennung seiner Verdienste um die hessische Ärzteschaft die Ehrenplakette der Landesärztekammer Hessen.

Dr. Pasewald ist seit langem in der Berufspolitik aktiv. Von 1973 bis 1984 war er Vizepräsident der Landesärztekammer Hessen. Darüber hinaus engagiert er sich auch im Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands; er ist NAV-Landesverbandsvorsitzender in Hessen und Mitglied des NAV-



Günter Pasewald

Foto: Archiv

Bundesvorstandes. Auch hat er das Amt des Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen, Bezirksstelle Wiesbaden, inne. 1982 wurde Dr. Pasewald mit dem Bundesverdienstkreuz 2. Klasse ausgezeichnet. EB